

### **Risiko der Korruptions-Strafbarkeit bei Gebührenunterschreitung durch den Notar**

*Immer wieder wird versucht, die für notarielle Handlungen gesetzlich bestimmten Gebühren zu drücken. Der BGH hat nun festgestellt, dass die Pflicht zur gesetzlichen Gebührenerhebung eine Dienstpflicht ist, die Gegenstand einer Bestechung jedenfalls dann sein kann, wenn die Gebührenunterschreitung Bedingung für das Handeln des Notars ist (BGH, U. v. 22.3.2018 – 5 StR 566/17).*

Der angeklagte Immobilienkaufmann hatte zahlreiche Geschäfte durchzuführen, die notariell zu beurkunden waren. Dem ebenfalls angeklagten Notar hatte er in Aussicht gestellt, ihn bevorzugt mit Beurkundungen zu betrauen. Hierdurch sollte dem Notar die Möglichkeit eröffnet werden, über längere Zeit regelmäßige und sichere Mehreinnahmen zu erzielen. Voraussetzung dazu war, dass der Notar ihm gegenüber nicht die vollen, sondern nur die Hälfte der gesetzlichen Gebühren geltend macht. Beiden Angeklagten war klar, dass der Notar dadurch pflichtwidrig handelte. Trotzdem war der Notar einverstanden und erzielte Mehreinnahmen, die ihm sonst nicht zugeflossen wären: Vereinbarungsgemäß hatte der Notar für 49 Beurkundungen statt gebotener 69.193,05 Euro nur 34.526,62 Euro erhalten.

Das LG hatte beide Angeklagten freigesprochen. Der Notar habe weder eine Dienstpflicht verletzt noch hierfür einen Vorteil als Gegenleistung erhalten. Der BGH hob das Urteil auf, wobei er hier letztlich nur einzelne, rechtlich geklärte Elemente der Korruptionsdelikte (§§ 331 ff. StGB), zusammenführt:

Der Notar ist als Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 b StGB) tauglicher Täter.

Die gesetzlich bestimmten Gebühren schützen – europarechtskonform – die Rechtspflege durch leistungsfähige Notariate vor den Gefahren eines Verdrängungswettbewerbs. Daher ist der Notar zur Erhebung der gesetzlichen Gebühren, die grundsätzlich nicht verhandelbar sind, amtlich verpflichtet. Die Unterschreitung der Gebühr ist pflichtwidrig und eine der Bestechung zugängliche Diensthandlung.

Ein Vorteil i.S.d. Bestechungsdelikte, den die Beteiligten als Gegenleistung für die amtliche Pflichtverletzung zumindest stillschweigend vereinbaren müssen, ist nach der Rechtsprechung jede Leistung, auf die der Amtsträger keinen Anspruch hat und die seine persönliche Lage objektiv verbessert. Dies kann die Erteilung eines Auftrages sein, für den Notar also der Auftrag zur Beurkundung.

Das Urteil des BGH verdeutlicht das strafrechtliche Risiko bei Absprachen über notarielle Gebühren. Die erstinstanzliche Entscheidung des LG ist insoweit Beleg für das geringe Unrechtsbewusstsein vieler. Das dürfte sich ändern. Denn jeder einzelne notarielle Vorgang ist für sich strafrechtlich riskant. Und: Wegen der weiten Fassung des Gesetzes sind sogar schon die Anfrage nach bzw. das Angebot einer Gebührensenkung als Bedingung für den Auftrag strafrechtlich bedeutsam.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Sie können und sollen trotz sorgfältiger Recherche den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erhalten Sie auf Anfrage.

---

**HEUKING · VON COELLN**  
Rechtsanwälte PartGmbH

Prinz-Georg-Str. 104  
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70  
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de  
www.hvc-strafrecht.de

---